

Inhalt

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

gültig ab WS 2016/2017

Vorbemerkungen (Präambel, Rechtsverweise)

Auf Grundlage von § 23 Absatz 2 Satz 1 sowie § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis § 9 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr.18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. II/15, Nr.18) und der Hochschulprüfungsverordnung – HSPV vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) sowie § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 21.09.2015 beschließt der Senat der HNEE am 27.01.2016 und zuletzt am 23.03.2016 folgende Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines (Studienspezifischer Teil)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 3 Regelstudienzeit und Abschlussgrade
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem
- § 6 Studienberatung
- § 7 Nachteilsausgleich und Sonderstudienpläne

II. Prüfungen (Prüfungsrechtlicher Teil)

- § 8 Prüfer*in
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsanspruch, Prüfungsvoraussetzungen und Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsplanung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Ergebnisse, Einsichtnahme, Widerspruch
- § 16 Wiederholungsprüfungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt
- § 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Abschlussarbeiten
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma- Supplement, Leistungsbescheinigung
- § 21 Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Einstufungsprüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

I. Allgemeines (Studienspezifischer Teil)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der HNEE. Studiengangsspezifische Belange werden durch die jeweiligen Fachbereiche in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. In kooperativen Studiengängen, die an anderen Hochschulen belegt werden, gelten die Ordnungen der jeweiligen Hochschule oder die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen für den entsprechenden Teil gemäß Anlage 1.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich nach § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg.
- (2) Werden für den Zugang zu Masterstudiengängen über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 BbgHG gefordert, so ist dies in den studiengangsspezifischen Ordnungen für Zugang zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studiengangsspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Absatz 5 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz ordnungsgemäß zitiert wird.
- (3) In folgenden Fällen ist die Regelung von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 5 Satz 2 BbgHG grundsätzlich möglich:
 1. Regelung der nach § 4 Absatz 7 Satz 2 der Hochschulprüfungsverordnung erforderlichen Leistungspunktzahl des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 2. Forderung von Sprachkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird.
 3. Inhaltlich-fachliche Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen für die Aufnahme des Masterstudiums nachweislich erforderlich sein. Sie müssen in der studiengangsspezifischen Ordnung für Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:
 - a. „in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach“,
 - b. „in einem für das Masterstudium relevanten Fach“
 - c. „mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium“,
 - d. „erster berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlich fundierten Studium“.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Ergänzung der in Satz 4 genannten

Formulierungen um eine exemplarische Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.

- (4) Insbesondere in folgenden Fällen ist die Regelung zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:
 1. Prüfung der Motivation der Studienbewerber*innen
 2. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben.
- (5) Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen kann nur im Ausnahmefall Studienbewerber*innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 9 Absatz 5 Satz 4 BbgHG eröffnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen besonderen weiterbildenden Masterstudiengang nach § 9 Absatz 5 Satz 4 BbgHG handelt und die Studienbewerber*innen im Rahmen einer Eingangsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen.
- (6) Aus den studiengangspezifischen Ordnungen muss sich ergeben, worin die Besonderheit des weiterbildenden Masterstudiengangs nach Absatz 5 liegt. Dargelegt werden muss, weshalb in diesem Studiengang anders als im Regelfall auf den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verzichtet werden kann. Dabei kann sich die Besonderheit des Studiengangs entweder auf das Fach oder auf den Personenkreis, der angesprochen wird, beziehen. Die Besonderheit des weiterbildenden Masterstudienganges muss sich in dessen inhaltlicher Ausgestaltung widerspiegeln.
- (7) Die Art und Dauer der beruflichen Qualifikation des mit dem besonderen weiterbildenden Studiengang angesprochenen Personenkreises muss die Annahme rechtfertigen, dass im Rahmen der beruflichen Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleichwertig sind. Dies setzt in der Regel die Dauer der beruflichen Tätigkeit von 5 Jahren bei einem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung i.S.v. § 9 Absatz 2 Nr. 1- 10 BbgHG bzw. 7 Jahre bei einer Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 11 BbgHG voraus. Die Art der erforderlichen beruflichen Qualifikation richtet sich nach dem Inhalt des besonderen weiterbildenden Masterstudiengangs, wobei es sich zumindest um eine verantwortliche Tätigkeit handeln muss.
- (8) Näheres zur Eingangsprüfung für weiterbildende Masterstudiengänge regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (9) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln besondere Voraussetzungen für den Zugang zu dualen Studiengängen. Für einen ausbildungsintegrierten dualen Studiengang ist mit der Bewerbung zusätzlich der Ausbildungsvertrag mit einer von der HNEE akzeptierten Ausbildungsstätte nachzuweisen (§ 14 Absatz 3 Satz 4 BbgHG).
- (10) Die Hochschulauswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen regelt die Satzung der HNEE für die Auswahl der Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 3 Regelstudienzeit und Abschlussgrade

- (1) Bei Vollzeitstudiengängen, die zu einem Bachelor-Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Studiensemester, bei Vollzeitstudiengängen, die zu einem Master-Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester.
- (2) Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Für das individuelle Teilzeitstudium gilt § 4.
- (3) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen gemäß § 9 Absatz 3 Hochschulprüfungsverordnung fest, welche Abschlussbezeichnung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums vergeben wird. In Bachelor-Studiengängen wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studienganges nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Studienganges die Abschlussbezeichnung „Master of Science (M.Sc.)“, „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Engineering (M.Eng.)“ verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Studiengänge können in Teilzeitform organisiert werden.
- (2) In den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge wird festgelegt, ob ein Studiengang für ein Teilzeitstudium geeignet ist. Das Teilzeitstudium wird in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Der zeitliche Aufwand soll pro Semester mindestens der Hälfte des regulären Vollzeitstudiums entsprechen.
- (3) Darüber hinaus können Studierende in dafür geeigneten Studiengängen aus wichtigem persönlichen Grund (z.B. Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Krankheit, gesellschaftliches Engagement, Mitarbeit hochschulische Selbstbestimmung, existenzsichernde Erwerbstätigkeit) ein individuelles Teilzeitstudium beim jeweiligen Prüfungsausschuss im Rückmeldezeitraum formlos für das jeweils folgende Semester beantragen, wenn sie nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben. Entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis vorzulegen.
- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitstudierende. Studierende im individuellen Teilzeitstudium haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Über die konkreten Regelungen des individuellen Teilzeitstudiums (Regelstudienzeitverlängerung, Obergrenze) entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunktesystem

- (1) Die Studiengänge sind modularisiert aufgebaut. Sie bestehen aus Pflicht- und ggf. aus Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit angeboten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei weniger als fünf Anmeldungen zum Wahlpflichtmodul durchgeführt wird.

- (2) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden eines Studienganges absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann die/der Studierende aus einem in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs definierten Angebot von Modulen auswählen.
- (3) Darüber hinaus können Module fakultativ belegt werden (fakultative Module/ Wahlmodule). Die Studierenden haben das Recht, fakultative Module auf Antrag im Zeugnis mit Note und ECTS- Leistungspunkte (die jedoch beide nicht für die Abschlussnote berücksichtigt werden) aufführen zu lassen. Wenn die Prüfung nicht abgelegt wird, gilt das Modul als nicht bestanden. Dies führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.
- (4) Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Module werden in der Regel mit einer benoteten Leistung abgeschlossen.
- (5) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (im Folgenden nur noch Leistungspunkte genannt) zuzuordnen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden.
- (6) Die Modulgrößen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt. Module sollen jeweils mindestens fünf (vorzugsweise sechs) Leistungspunkte aufweisen. In begründeten Fällen können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen, sofern die durchschnittliche Prüfungsbelastung in dem Semester hierdurch nicht steigt. Es ist auf eine angemessene Anzahl an Prüfungen pro Semester zu achten.
- (7) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" oder die Bewertung "mit Erfolg" lautet.
- (8) Die angewendeten Lehr- und Lernformen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Dies sind beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen, E-Learning, Praktika, Projektarbeiten.
- (9) Vollzeitstudiengänge sind so aufgebaut, dass in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester erreicht werden. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Leistungspunkte (sechs Semester) nachzuweisen und für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorhergehenden Studienabschlusses mindestens 300 Leistungspunkte zu erbringen. Für Teilzeitstudiengänge verringern sich die Leistungspunkte pro Semester entsprechend dem jeweiligen Curriculum.
- (10) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sollen mindestens einen Zeitraum von 12 Wochen vorsehen, in dem die Studierenden Gelegenheit für Aufenthalte im Ausland, an anderen Hochschulen oder zur Durchführung von Praktika bzw. Projektarbeiten haben. Die Ausgestaltung der Mobilitätsfenster (Lage, Dauer, Inhalte) regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die jeweiligen Fachbereiche organisieren studiengangsspezifische Angebote der Studienberatung. Diese werden von z.B. Studiengangleiter*innen und Studienfachberater*innen, Tutor*innen, Mentor*innen oder anderen von den Fachbereichen beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Bei Bachelor-Studiengängen müssen die Studierenden bis zum Ende des 3. Fachsemester mindestens 2/3 der bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Leistungspunkte des jeweiligen Studienganges nachweisen. Andernfalls können sie vom Prüfungsausschuss zu einer Beratung geladen werden.
Haben Studierende von Bachelor- und Master-Studiengängen eine Prüfung vier Fachsemester nach dem im Curriculum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet an einer Studienfachberatung teilzunehmen. In Bachelor-Studiengängen findet die Studienfachberatung nach dem 6. Fachsemester und bei Master-Studiengängen nach dem 4. Fachsemester statt.
In der Studienfachberatung werden ein Plan zum weiteren Studienverlauf und ein verbindlicher, vom Prüfungsausschuss bestätigter individueller Prüfungszeitplan festgelegt (Studienverlaufsvereinbarung). Die Studienverlaufsvereinbarung erfolgt schriftlich und wird vom Studierenden und dem Prüfungsausschuss unterschrieben. Im Falle des Nicht-Erscheinens bei der Studienfachberatung oder der selbstverschuldeten Nicht-Einhaltung der Studienverlaufsvereinbarung erlischt der Prüfungsanspruch. In diesem Fall erfolgt gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG die Exmatrikulation.

§ 7 Nachteilsausgleich und Sonderstudienpläne

- (1) Zur Durchführung von Prüfungen ist auf Antrag ein Nachteilsausgleich (beispielsweise andere Prüfungsform oder verlängerte Zeit) für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen möglich. Dieser Antrag ist spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen.
- (2) Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen sind auf Antrag in Sonderstudienplänen zu berücksichtigen, damit das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen aus § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist zu gewährleisten.
- (4) Über Anträge nach Abs. 1, 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

II. Prüfungen (Prüfungsrechtlicher Teil)

§ 8 Prüfer*in

Zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und damit als Prüfer*innen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige Lehrpersonal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfer*innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für Prüfungsangelegenheiten ist vom jeweiligen Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Jeder Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zuzuordnen. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor*innen, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und zwei Vertreter*innen der Studierenden an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die Vertreter*innen der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein*e Professor*in sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen (Anträge, Ausnahmen, Folgen von Verstößen)
 - b) Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
 - c) Planung und Ablauf der Prüfungen
 - d) Widersprüche gegen Prüfungen/Prüfungsergebnisse
 - e) Verlust des Prüfungsanspruches
 - f) Zulassung zu Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen

Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung der HNEE schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Über Widersprüche zu Beschlüssen des Prüfungsausschusses entscheidet die Studienkommission (§ 23 der Grundordnung der HNEE).
- (5) Die Prüfungsausschüsse werden durch die für Studierendenangelegenheiten zuständige Einrichtung der HNEE bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie bei der Durchführung von Sitzungen unterstützt. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die zu Exmatrikulationen führen, die Bearbeitung von Widersprüchen sowie die Durchführung von Pflichtberatungen gemäß § 6 (2).
- (6) Die/Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Die Einberufung hat schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt bzw. es können Beschlüsse, mit Ausnahme von solchen, die zum Verlust des Prüfungsanspruches führen, im Umlaufverfahren erwirkt werden.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung im Sinne von Absatz (6) der Mitglieder des Prüfungsausschusses neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsanspruch, Prüfungsvoraussetzungen und Erlöschen des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch besteht, wenn die Prüfungsvoraussetzungen gegeben sind und der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.

Prüfungen in einem Studiengang kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß an der HNEE immatrikuliert ist,
2. sich nicht in einem Urlaubssemester befindet,
3. die Prüfungsvorleistungen und sonstigen Bedingungen (z.B. Vorpraktika, ggf. notwendige fachspezifische Sprachkenntnisse) erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreitung von Fristen in Bezug zu Absatz 2 nicht verloren hat und
5. seinen Prüfungsanspruch durch endgültiges Nicht-Bestehen in einem gleichen oder ähnlichen Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat.

Ausgenommen von Nummer 2 sind Studierende, die wegen familiärer Verpflichtung beurlaubt werden. Jedoch darf durch diese Regelung die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges nicht unterschritten werden. Der Wunsch, während der Beurlaubung aus familiären Gründen Prüfungen unter Nennung des entsprechenden Moduls zu absolvieren, ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums dem zuständigen Dekanat anzuzeigen.

- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt,
 1. wenn im Bachelorstudium die doppelte Regelstudienzeit des Studiengangs überschritten ist, im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern nach dem 8. Fachsemester, im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 3 Fachsemestern nach dem 7. Fachsemester, im Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von 2 Fachsemestern nach dem 6. Fachsemester oder
 2. wenn eine zweite Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder
 3. in den Fällen des § 6 Absatz 2.
- (3) Ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.
- (4) Ein bestehender Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang an der HNEE erlischt bei Exmatrikulation.
- (5) In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen in besonderen Härtefällen.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen (z.B. Referate/Präsentationen, Prüfungsgespräch, Kolloquien/Verteidigungen), schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, Projektberichte), praktische Prüfungen (z.B. Laboruntersuchungen, Sammlungen, EDV-gestützte Leistungsnachweise) und sonstige Prüfungsformen. Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module werden in den studienangabezufisfischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer Prüferin/einem Prüfer zusammen mit einer/einem sachkundigen Beisitzer*in durchgeführt. Der/Die Beisitzer*in muss einen Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen. Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren. Bei Prüfungsgesprächen soll die Dauer zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling und Modul betragen. Alle weiteren mündlichen Prüfungsformen sollen einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten je Studierenden und Modul haben und werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn weder Prüfling noch Prüfer*in widersprechen. Die Hochschulöffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden durch mindestens eine*n Prüfer*in gestellt und bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 90 bis 180 Minuten betragen. Die Aufsicht ist durch den/die Prüfer*in oder eine von ihm/ihr oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte qualifizierte Person zu gewährleisten. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- (4) Praktische und sonstige Prüfungen werden von mindestens einem*er Prüfer*in gestellt und bewertet.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im jeweiligen Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich der noch nicht erfolgreich abgelegten Prüfungen angemeldet.
- (2) Mit der Belegung eines Wahlpflichtmodules im Campusmanagementsystem wird dieses prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Bei Nicht-Zustandekommen des Wahlpflichtmoduls müssen die Studierenden eine Auswahl aus den übrigen Wahlpflichtmodulen treffen. Entsprechende Fristenregelungen trifft der jeweils zuständige Fachbereich.
- (3) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist bis zu sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campusmanagementsystem möglich.

§ 13 Prüfungstermine und Prüfungsplanung

- (1) Prüfungen finden grundsätzlich im Prüfungszeitraum im Anschluss an die jeweilige Vorlesungszeit oder bei Blockveranstaltungen in der Regel im Anschluss statt, sofern die studienangabezufisfischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) Spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums wird der verbindliche Prüfungsplan im Campusmanagementsystem veröffentlicht. Änderungen sind dann nur noch in zwingenden Fällen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Noten		Merkmale
1,0; 1,3	sehr gut	hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Prüfungsleistungen mit vorrangig praktischen Inhalten können mit der Bewertung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeschlossen werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs gewichtet. Begründete Ausnahmen von dieser Regel können die jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorsehen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ 4,0 ist.
- (5) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses wird aus den Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule errechnet. Die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges können dabei Gewichtungen der Modulnoten vorsehen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei der Bildung von Noten aus Einzelwerten ergibt

ein Durchschnitt bis 1,5	die Note	„sehr gut“ / „excellent“
ein Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note	„gut“ / „very good“
ein Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note	„befriedigend“ / „satisfactory“
ein Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note	„ausreichend“, / „sufficient“
ein über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“ / „not sufficient“

Bei einer Gesamtnote des Abschlusszeugnisses bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ / „with distinction“ bestanden vergeben.

§ 15 Veröffentlichung der Ergebnisse, Einsichtnahme, Widerspruch

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das Campusmanagementsystem unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit sind die Prüfungsergebnisse eine Woche vor Semesterende bekannt zu geben. Über Ausnahmen entscheidet die/der Dekan*in auf Antrag der Prüferin/des Prüfers.
- (2) Die Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen ist bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters von der Prüferin/dem Prüfer zu gewähren. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften. Die Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule.
- (3) Der Prüfling kann beim zuständigen Prüfungsausschuss bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Frist zur Einsichtnahme Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung einlegen. Sofern die Prüfungsentscheidung dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben wurde und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung.
- (4) Bei Fristüberschreitungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Wiederholungsprüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können vorbehaltlich der Freiversuchsregelungen gemäß Absatz 8 nicht wiederholt werden.
- (2) Bestehen Module aus mehreren Prüfungsleistungen, dürfen Prüfungsleistungen nur wiederholt werden, wenn die Modulnote schlechter als 4,0 ist. Die Verrechnungsmodalitäten regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Modulen sind bei Studiengangwechsel anzurechnen.
- (4) Für Abschlussarbeiten gelten die Regeln des § 19 Absatz 16.
- (5) Wiederholungsprüfungen finden spätestens alle zwei Semester statt. Kürzere Fristen können in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Wiederholungsprüfungen aus den letzten beiden Studiensemestern der Regelstudienzeit sind spätestens im jeweiligen Folgesemester anzubieten.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der Form der Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (7) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei schriftlichen Prüfungen gilt dies nur für den Fall

des Nicht-Bestehens, die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.

- (8) Freiversuche sind nur für Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit, die zum Regelprüfungstermin entsprechend der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung absolviert wurden, möglich. Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen in Bachelorstudiengängen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester erstmals abgelegt wurden. In Masterstudiengängen gilt eine innerhalb der ersten zwei Fachsemester erstmals abgelegte nicht bestandene Modulprüfung als nicht unternommen. Die Wertung einer nicht bestandenen Modulprüfung als Freiversuch muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt beantragt werden. Je Modul ist nur ein Antrag zulässig. Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils auf den Freiversuch folgenden zwei Semester abgelegt werden. Eine Abmeldung oder die unentschuldigte Nichtteilnahme führt zum Verlust der Inanspruchnahme des Freiversuches. Die Anwendung der Freiversuchsregelung darf nicht zur Verlängerung der Studienzeit führen. Freiversuche sind auch auf Teilmodulprüfungen anwendbar, aber jeder Versuch verbraucht einen Freiversuch.
- (9) Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Es gelten die Regelungen des Absatz 1.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn/sie bindenden Abgabe- oder Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung der HNEE unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Die Erkrankung eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist dabei der Prüfungsunfähigkeit des Prüflings gleichgestellt.

§ 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung und Benachrichtigung erfolgt durch die zuständige Prüferin/den zuständigen Prüfer.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsfristen richten sich nach § 15.
- (5) Erfolgt eine Täuschung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung oder wird eine Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht erwirkt und erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "nicht bestanden" erklären. In diesem Fall wird der Studienabschluss aberkannt und das Zeugnis und die Urkunde eingezogen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 19 Abschlussarbeiten

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung.
- (2) In Bachelor-Vollzeitstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit mindestens sechs und höchstens 12 Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit höchstens neun Wochen.
- (3) In Master-Vollzeitstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate.
- (4) In Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die Obergrenze für die Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt bei Bachelor-Studiengängen einen Monat und bei Master-Studiengängen zwei Monate.
- (6) Gruppenabschlussarbeiten mit bis zu drei Studierenden sind zulässig, wenn die Einzelleistungen der Studierenden identifizier- und bewertbar sind.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit soll frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen ausgegeben werden, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 % der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium. Wird die fristgerechte Anmeldung versäumt oder die Fristverlängerung nicht beantragt, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Einzelheiten legen die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest.
- (8) Die Anmeldung ist im Fachbereich aktenkundig zu machen. Sie enthält mindestens
 - das Arbeitsthema,
 - den Bearbeitungsbeginn,
 - den Abgabezeitpunkt,
 - die beiden Gutachter*innen,
 - die Erklärung zur Einräumung des Nutzungs- und Verwertungsrechtes zu Gunsten der Hochschule.

- (9) Eine Rückgabe des Themas ist innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung einmalig möglich. Die Neuanmeldung hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt fristgemäß im Fachbereich. Der Termin der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die genauen Modalitäten regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Gleiches gilt für die Durchführung einer Verteidigung/Kolloquium der Abschlussarbeit.
- (11) Die Abschlussarbeit und ein von der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüfer*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Ein*e Prüfer*in, in der Regel die/der Erstprüfer*in, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat.
- (12) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Längere Fristen sind dem Dekan/der Dekanin anzuzeigen.
- (13) Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine*n weitere*n Prüfer*in. Die mindestens „ausreichend“ lautenden Noten aller Prüfer*innen werden arithmetisch gemittelt.
- (14) Die Regelungen über das Nicht-Bestehen von Abschlussarbeiten und ggf. Verteidigung/Kolloquium und den Verlust des Prüfungsanspruches regeln die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (15) Ein Freiversuch für die Abschlussarbeit ist nicht möglich. Eine mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (16) Über die Archivierung der Arbeit entscheidet der/die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 BbgHG.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma- Supplement, Leistungsbescheinigung

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller im jeweiligen Studiengang festgelegten Prüfungsleistungen erhält die/der Studierende ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält mindestens die Modulnoten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung ausgestellt.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent*in die Bachelor- oder Masterurkunde und ein Diploma-Supplement. Alle Dokumente werden in deutscher und englischer Sprache verfasst. Die Bachelor- oder die Masterurkunde und das Abschlusszeugnis werden von der/dem Dekan*in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Den Studierenden wird semesterweise eine Leistungsbescheinigung elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Ausweis der Ergebnisse erfolgt im jeweiligen Folgesemester.

§ 21 Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (2) Entwickelte Kompetenzen, operationalisiert durch Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Partnerhochschulen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sind anzurechnen, sofern sie Bestandteil des vorangegangenen Hochschulstudiums waren und kein wesentlicher Unterschied zu in das Studium integrierten Praxismodulen besteht.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (5) Über die Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden, bei Bedarf unter Mitwirkung der/des für das Modul zuständigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers. Entsprechende Anträge sind bis spätestens in der jeweiligen vierten Semesterwoche vorzulegen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (6) Zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses erbrachte Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen können nicht in Masterstudiengängen anerkannt werden.

§ 22 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen zu einem Studiengang erfüllen, können eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragen, wenn sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die dies rechtfertigen.
- (2) Die zur Zulassung zur Einstufungsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere
- Zeugnisse,
 - Lebenslauf,
 - Erklärung zum beantragten Studiengang und Fachsemester,
 - Unterlagen, die den Kompetenzerwerb nachweisen,

sind jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an die für Studierendenangelegenheiten zuständige Einrichtung der HNEE zu richten.

- (3) Über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsmodalitäten, das Verfahren und die Umsetzung der studiengangspezifischen Einstufungsprüfung entscheidet der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird die Einstufung in das entsprechend geeignete Studiensemester des jeweiligen Studienganges festgesetzt. Die Entscheidung sowie die erbrachten Prüfungsleistungen werden der/dem Studienbewerber*in schriftlich mitgeteilt.
- (4) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten anrechenbar sind.
- (5) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde tritt mit ihrer Veröffentlichung auf www.hnee.de in Kraft. Sie gilt für studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, sowie studiengangspezifische Ordnungen für Zugang und Zulassung die nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung veröffentlicht werden.
- (2) Studiengangspezifische Ordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung veröffentlicht wurden, sind bis zum 1. März 2017 an die Vorgaben dieser Rahmenordnung anzupassen. Die Rahmenordnung gilt für diese studiengangspezifischen Ordnungen ab dem 1. März 2017.

Anlage:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarungen von Studiengängen der HNEE mit anderen Hochschulen

Senatsbeschluss vom:	27.01.2016 und zuletzt 23.03.2016
Genehmigung des Präsidenten der HNE Eberswalde vom:	26.02.2016 und zuletzt 24.03.2016
Anzeige im MWFK am:	26.02.2016 und 30.03.2016
Veröffentlichung auf www.hnee.de am:	01.04.2016

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
- Präsident der HNE Eberswalde -

Anlage 1 zur Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.01.2016

Kooperationsvereinbarungen von Studiengängen der HNEE mit anderen Hochschulen

1. Masterstudiengang Forest Information Technology M.Sc. am Fachbereich Wald und Umwelt mit der Warschauer Naturwissenschaftlichen Universität (WNU), Fakultät für Forstwissenschaft
2. Masterstudiengang Öko-Agrarmanagement M.Sc. am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz mit dem Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin